

Nach diesen Darlegungen dürften die Grundsätze, welche in Zukunft bei der Erhebung von Vorausleistungen maßgebend sein sollen, in folgender Weise zusammen zu fassen sein:

1. Die Vorausleistungen werden erhoben für erhebliche Abnutzung derjenigen Straßen, auf welche das Gesetz vom 4. August 1891 nach der Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten Anwendung findet.
2. Die Einforderung der Beiträge geschieht für das Kalenderjahr; die Einstellung derselben in den Etat erfolgt für das mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr, welches auf das eben erwähnte Kalenderjahr folgt.
3. Bei Festsetzung der Beiträge soll eine billige Rücksicht sowohl auf die Interessen der Provinzial-Straßenverwaltung als auch auf die der Beitragspflichtigen genommen werden.
4. Kleinere Betriebe sind mit Beiträgen thunlichst zu verschonen, es hat demgemäß eine Heranziehung erst dann zu erfolgen, wenn der zur Straßenunterhaltung einzufordernde Beitrag mehr als 200 Mark beträgt.
5. In allen Fällen ist darauf hinzuwirken, daß zwischen der Provinzialverwaltung und dem Beitragspflichtigen ein Abkommen für mehrere Jahre getroffen wird, in welchem sich der Letztere verpflichtet, jährlich seine Verfrachtungen anzugeben und einen vereinbarten Einheitsfuß für das Tonnenkilometer zu bezahlen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken u. für den Wegebau, nach den oben erörterten Grundsätzen in Zukunft weiter ausgeführt wird.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Saßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 36.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufgabe einer entbehrlich gewordenen Strecke der Drei-Traben'er Straße in Daun.

Im Jahre 1843 hat eine Verlegung der vorbezeichneten früheren Bezirksstraße stattgefunden; es wurde damals ein Theil der verlegten Strecke an die betreffenden Angrenzer veräußert, während der Rest, eine etwa 100 m lange Strecke (sogenannte Kesselstraße), welche für 2 Wohnhäuser als Zufuhrweg dient, noch heute als öffentliche Straße besteht. Dieses Wegestück hat nur